



**Forschungsverbund
Ost- und Südosteuropa**

Güllstraße 7
D-80336 München
Telefon ● _____
++49-89-746133-21
Telefax ● _____
++49-89-746133-33
E-Mail ● _____
forost@lrz.uni-muenchen.de
www.lmu.de/forost

Die neue russische Strafprozessordnung – Durchbruch zum fairen Strafverfahren?

Friedrich-Christian Schroeder

Arbeitspapier Nr. 10
Dezember 2002



Copyright forost München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des vom Institut für Ostrecht München bearbeiteten Forschungsprojekts „*Justizreformen in Osteuropa als Teil der Systemtransformation*“, das seinerseits Bestandteil der Gruppe I des Forschungsverbundes forost „Transformation vor dem Hintergrund der Osterweiterung der EU“ ist. Damit legt forost eine weitere Arbeit vor, die sich mit den juristischen Veränderungen und Reformen in den Transformationsstaaten befasst. Diese rechtlichen Aspekte des Reformprozesses haben Rückwirkungen auf viele andere Fragestellungen des Forschungsverbunds und liefern Informationen, die ihrerseits in andere Analysen Eingang finden können.

Die Reform des russischen Strafprozesses ist einer der wichtigsten Bestandteile der Justizreform in Russland, da ein rechtsstaatlicher und effektiver Strafprozess sowohl Schutz vor eigener unberechtigter Strafverfolgung als auch vor strafbaren Angriffen anderer bietet. Dies betrifft insbesondere deutsche Investoren und Kooperationspartner. Dogmatisch interessant sind neben vielen anderen Regelungen vor allem das Bekenntnis zu einem kontradiktorischen Strafprozess und seine Realisierung.

Herrn Prof. Dr. Igor Petruchin vom Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften und Herrn Dr. Lew Iwanow vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Regensburg / München,
November 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder
Wiss. Leiter des Instituts für Ostrecht München

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	7
II.	Überblick über die neue Strafprozessordnung	8
III.	Allgemeines	10
IV.	Grundzüge des Ablaufs des Verfahrens	12
V.	Recht auf Verteidigung	15
VI.	Das kontradiktorische Prinzip	16
VII.	Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen	19
VIII.	Das Unterwerfungsverfahren	21
IX.	Die Rechtsmittel	21
X.	Fazit	22
	Veröffentlichungen des Forschungsverbunds	24

I. Einführung

Am 22.11./5.12.2001¹ haben die beiden Kammern des russischen Parlaments den neuen „Strafprozesskodex² der Russischen Föderation“ verabschiedet. Er ist am 1.7.2002 in Kraft getreten. Damit wurde endlich – elf Jahre nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Herrschaftssystems und fünfeinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs – der „Strafprozesskodex der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik“ vom 27.10.1960 aufgehoben, der die Grundlage für zahllose Menschenrechtsverletzungen im russischen Strafprozess gewesen ist. Noch mehr als in anderen Rechtsgebieten rangen hier restaurative und progressive Kräfte miteinander. Ausländische Institutionen wurden zur Begutachtung herangezogen. Die ersten kontroversen Entwürfe wurden bereits 1994 von - durch die Administration des Russischen Präsidenten³ und vom Forschungsinstitut der Staatsanwaltschaft⁴ berufenen - Expertengruppen vorgelegt und sehr polemisch diskutiert. Schließlich wurde ein Kompromissentwurf des Justizministeriums vom Parlament am 6.6.1997 in erster Lesung angenommen. Dieses Gesetz wurde jedoch von Präsident Putin nicht unterzeichnet und dem Europarat zur Begutachtung vorgelegt⁵. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des stellvertretenden Leiters der Administration des Präsidenten *D. N. Kozak* erarbeitete den Entwurf eines umfangreichen Gesetzes zur Änderung der bestehenden StPO. Zur gleichen Zeit berief das Komitee für Gesetzgebung und Justizreform bei der Duma eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abgeordneten *E. B. Mizulina*, die den Entwurf von 1997 erheblich überarbeitete. Nach einer Einarbeitung der von der Kozak-Gruppe vorgeschlagenen Änderungen konnte am 20.6.2001 die Annahme in zweiter Lesung erfolgen⁶. Dieser Text enthielt aber so viele Mängel, dass der Präsident zahlreiche Änderungen vorschlug und eine Wiederaufnahme der zweiten Lesung beantragte. Erst danach konnte dann die Annahme in dritter Lesung erfolgen⁷. Bereits vor dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung erging ein umfangreiches Änderungsgesetz⁸! Das

¹ Das russische Gesetzgebungsrecht kennt bisher nicht die in der Bundesrepublik übliche Datierung der Gesetze mit dem Tag der Ausfertigung.

² Nach der Oktoberrevolution 1917 ging die russische Gesetzgebung von der bisherigen Bezeichnung ihrer Kodifikationen als „-ordnung“ („uloženie“, „ustav“) zu der als „-kodex“ über. Ursache ist vermutlich das allgemeine Vorbild der französischen Revolution für den gesetzlichen Sprachgebrauch (z.B. „Revolutionstribunale“, „Außerordentliche Kommission“ usw.). Im folgenden wird das Gesetzbuch im Einklang mit dem deutschen Sprachgebrauch als „Strafprozessordnung (StPO)“ bezeichnet.

³ Proekt obščej časti ugolovno-processual'nogo kodeksa Rossijskoj Federacii, August 1994. Begutachtet von einer vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Expertengruppe, darunter der Verf.

⁴ Zschr. „Juridičeskij Vestnik“ („Juristischer Bote“), 1994, Nr. 30-31. Begutachtet von der Central European and Eurasian Law Initiative (CEELI), Washington, unter Heranziehung zahlreicher Experten, darunter auch der Verf., und vom Justizministerium der USA.

⁵ Gutachten von *Trechsel*, *Horstkotte* und *Bard*, Dir. H (99) 11.

⁶ Gutachten einer vom Europarat berufenen Expertengruppe (*Bowring*, *Horstkotte*, *Schomburg*), PCRED/DGI/EXP (2001) 25 Final.

⁷ Abriss der Entstehungsgeschichte bei *I.L. Petruchin*, Die konzeptionellen Grundlagen der Reform des Strafverfahrens in Russland (russ.), Zschr. „Gosudarstvo i pravo“ („Staat und Recht“), 2002, Nr. 5, S. 17ff.

⁸ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation), 2002, Nr. 22, Art. 2027. – Am 27.6./10.7.2002 ist ein weiteres Änderungsgesetz ergangen (aaO., Nr. 30, Art. 3015).

Gesetzgebungskomitee der Duma bildete eine Kommission zur Beobachtung der Anwendung des neuen Gesetzbuches und zur alsbaldigen Einbringung von Korrekturgesetzen. Die neue StPO wurde in der „New York Times“ als „eine der dramatischsten von Präsident Wladimir Putin durchgedrückten Reformen“ gefeiert⁹.

Allerdings war die alte StPO seit dem Zusammenbruch des Sozialismus 1991 bereits durch zahlreiche Novellen¹⁰ und eine Reihe von Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts¹¹ an rechtsstaatliche Verhältnisse angepasst worden; relevanter Vergleichsgegenstand wäre daher eher die alte StPO in der Fassung von 1990¹². Auf der anderen Seite ist das Inkrafttreten wesentlicher Neuerungen, insbesondere der landesweiten Einführung der Schwurgerichte, im Einführungsgesetz bis 2003/2004 aufgeschoben worden, was in Russland erfahrungsgemäß nicht selten verlängert wird. Der im Einführungsgesetz vorgesehene Aufschub der Anordnung der Untersuchungshaft nur durch den Richter wurde allerdings auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichts¹³ aufgehoben¹⁴.

Im folgenden sollen die Grundstruktur der neuen Strafprozessordnung und ihre wichtigsten Abweichungen gegenüber der deutschen wie auch gegenüber dem bisherigen Recht dargestellt werden. Besonderes Schwergewicht liegt auf der Frage der Sicherung der Menschenrechte im Strafverfahren. Herausgestellt werden auch bemerkenswerte Besonderheiten der strafprozessualen Gesetzgebungstechnik.

II. Überblick über die neue Strafprozessordnung

Die neue russische Strafprozessordnung (StPO) umfasst 473 Artikel. Sie ist in fünf Teile gegliedert, die wiederum in XVIII – durchlaufend nummerierte – Abschnitte und 55 durchlaufend nummerierte Kapitel gegliedert sind.

Daraus ergibt sich folgender Aufbau, der weitgehend dem der bisherigen StPO folgt:

1. Teil. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------|-----------|---------------------------------|
| I. | Abschnitt | Grundlegende Bestimmungen |
| II. | Abschnitt | Die am Strafprozess Beteiligten |
| III. | Abschnitt | Beweismittel und Beweis |
| IV. | Abschnitt | Die prozessualen Zwangsmittel |
| V. | Abschnitt | Anträge und Beschwerden |

⁹ The New York Times International, 1.7.2002, S. A1.

¹⁰ Verzeichnis der Änderungen bis 1996 in: Rossijskie zakony. Sbornik tekstov (Russische Gesetze, Textsammlung), 13. Ergänzungslieferung, Verlag BEK, Moskau 1997, Pos. 730, S. 1ff.

¹¹ Rešenija Konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii po delam o proverke konstitucionnosti ugolovnogo i ugolovno-processual'nogo zakonodatel'stva Rossiji 1995 – 2001 (Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation in Sachen betr. die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Straf- und Strafprozessgesetzgebung Russlands 1995 – 2001), 2002. Aufzählung der aufgehobenen Artikel bei V. Vlasichin, Zschr. „Rossijskaja justicija“, 2001, Nr. 6, S. 68ff. – S.a. Schroeder JZ 1998, 132ff.

¹² Dazu Schroeder, Die „Perestrojka“ im sowjetischen Strafprozess, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. XXIX, 1988, S. 23ff.

¹³ SZ (Anm. 8), 2002, Nr. 12, Art. 1178.

¹⁴ SZ (Anm. 8), 2002, Nr. 22, Art. 2028, Nr. 5.

- VI. Abschnitt Sonstige Bestimmungen¹⁵
- 2. Teil. Das Vorverfahren
 - VII. Abschnitt Die Einleitung des Strafverfahrens
 - VIII. Abschnitt Die Vorermittlung
- 3. Teil. Das gerichtliche Verfahren
 - IX. Abschnitt Das Verfahren im ersten Rechtszug
 - X. Abschnitt Besondere Form der Gerichtsverhandlung
 - XI. Abschnitt Die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Friedensrichter
 - XII. Abschnitt Die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Gericht mit Beteiligung Geschworener
 - XIII. Abschnitt Das Verfahren im zweiten Rechtszug
 - XIV. Abschnitt Die Vollstreckung des Urteils
 - XV. Abschnitt Die Überprüfung von rechtskräftigen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen des Gerichts
- 4. Teil. Besondere Form des Strafverfahrens
 - XVI. Abschnitt Besonderheiten des Verfahrens bei einzelnen Kategorien von Strafsachen¹⁶
 - XVII. Abschnitt Besonderheiten des Verfahrens in Strafsachen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Personen¹⁷
- 5. Teil. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafverfahrens
 - XVIII. Abschnitt Das Verfahren der Zusammenarbeit der Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane mit den entsprechenden kompetenten Organen und Amtspersonen fremder Staaten und internationaler Organisationen

Ein Kuriosum ist der Anhang der StPO mit 123 Musterformularen, die Bestandteil des Gesetzbuchs und damit obligatorisch sind. So wichtig für Russland angesichts der fehlenden Herausbildung einheitlicher Standards für die Strafrechtspflege die Anordnung einheitlicher Formulare ist, so schwer realisierbar erscheint die Anordnung der Verwendung einheitlicher Formulare für Russland mit seiner Weite und seiner fehlenden Zentralisierung. Dabei braucht man noch nicht einmal an Winterlager und geologische Stationen zu den-

¹⁵ Fristen, prozessuale Auslagen (Kap. 17), Rehabilitation (Kap. 18). Letztere enthält entsprechend dem über die DDR auch in das deutsche Recht geratenen russischen Sprachgebrauch die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

¹⁶ Verfahren gegen Minderjährige (Kap. 50) und bei der Verhängung von Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters (Kap. 51).

¹⁷ Verfahren gegen Abgeordnete, Richter, Strafverfolgungsbeamte und Rechtsanwälte. Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Abgeordnete wird von einer Zustimmung der jeweiligen Volksvertretungen, die gegen Richter von einer Zustimmung der entsprechenden Qualifikationskollegien abhängig gemacht. Hierin sieht *Bojkov* „das beste Verfahren zur Verteidigung von Korruptionären“ (Konferenzbericht, *Zschr. „Gosudarstvo i pravo“*, 2002, Nr. 9, S. 98), während *Petruchin* darin eine Garantie ihrer Unabhängigkeit sieht und die Forderung nach einer Abschaffung als populistisch bezeichnet (Anm. 7, S. 26f.).

ken¹⁸. Angesichts der Mangelwirtschaft in Russland, bei der die Gerichte häufig nicht einmal die Mittel für das Porto für postalische Zustellungen besitzen und die Einführung von Loseblattausgaben bisher an der unzureichenden Disziplin der Besitzer scheiterte, erscheint die zureichende Versorgung mit den vorgeschriebenen Formularen kaum durchführbar. Dies umso mehr, als im Einführungsgesetz für die Herstellung der Formulare unterschiedliche Instanzen vorgesehen sind, nämlich für die Formulare im Vorverfahren die zuständigen Exekutivinstanzen, für die gerichtlichen Formulare das Justizdepartement beim Obersten Gericht (Art. 13). Dabei soll jede Instanz autonom die Zahl der Leerzeilen jedes Formulars festlegen dürfen (!). Auch wurden alsbald Fehler der Formulare entdeckt. In dem erwähnten Änderungsgesetz mussten bereits 18 Formulare geändert werden. Welche Rechtsfolgen die Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Formulare nach sich zieht, ist völlig ungeklärt¹⁹.

III. Allgemeines

Das Gesetz macht – wie schon das neue russische Strafgesetzbuch von 1996²⁰ – einen doktrinären, lehrbuchartigen Eindruck. So scheut es nicht die Bestimmung, dass das durch die neue Ordnung festgelegte Strafverfahren verbindlich für die Gerichte, die Organe der Staatsanwaltschaft, die Organe der Voruntersuchung und Ermittlung sowie für sonstige Beteiligte am Strafprozess ist (Art. 1 Abs. 2). In Art. 5 werden nicht weniger als 60 Begriffe legal definiert, darunter auch – quasi als Kurzfassung – solche, deren Gehalt sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (z.B. Ermittlung, Appellationsinstanz, Rehabilitation, Untersuchungsführer, Gericht im ersten Rechtszug usw.).

Im 2. Kapitel erlag der russische Gesetzgeber einmal mehr der Versuchung, „Prinzipien“ der einschlägigen Rechtsmaterie, hier des Strafprozessrechts, niederzulegen²¹. Dabei führt er folgende Prinzipien auf:

- Zweck des Strafverfahrens (Art. 6)
- Gesetzlichkeit des Strafverfahrens (Art. 7)
- Ausübung der Rechtspflege nur durch das Gericht (Art. 8)
- Achtung der Ehre und der Würde der Person (Art. 9)
- Unantastbarkeit der Person (Art. 10)
- Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers im Strafverfahren (Art.11)
- Unantastbarkeit der Wohnung (Art. 12)
- Brief- und Telefongeheimnis (Art.13)
- Vermutung der Unschuld (Art. 14)
- Widerstreit der Seiten (Art. 15)

¹⁸ L. V. Golovko, Die neue StPO der Russischen Föderation im Kontext der Strafprozessrechtsvergleichung (russ.), Zschr. „Gosudarstvo i pravo“ (Staat und Recht), 2002, Nr. 5, S. 51ff., 60.

¹⁹ Die Befürchtung, dass entsprechende Protokolle nicht verwertet werden dürfen (Golovko, Anm. 18), erscheint allerdings unbegründet, da Art. 75 (s.u. VII) von unter Verletzung der StPO gewonnenen Beweismitteln spricht.

²⁰ Strafgesetzbuch der Russischen Föderation. Dtsch. Übersetzung von F.-C. Schroeder und T. Bednarz, 1998, S. 21.

²¹ Zu dem gleichen Phänomen beim Strafgesetzbuch Schroeder (Anm. 20), S. 19f.

- Sicherung des Rechts auf Verteidigung für den Verdächtigen und Beschuldigten (Art.16)
- Freiheit der Beweiswürdigung (Art. 17)
- Sprache des Strafverfahrens (Art. 18)
- Recht auf Beschwerde gegen prozessuale Handlungen und Entscheidungen (Art. 19).

Schon die Fülle von 14 „Prinzipien“ des Strafverfahrens wirkt überladen. Sieben wiederholen nur Grundrechte. Allerdings können diese den russischen Strafverfolgungsinstanzen nicht oft genug vorgehalten werden.

Bei der Festlegung des *Zwecks des Strafverfahrens* steht eigenartigerweise an erster Stelle der Schutz der Rechte und Interessen von Verbrechenopfern²². An zweiter Stelle folgt der Schutz der Person vor ungerechtfertigter Strafverfolgung (Art. 6 Abs. 1). Erst an dritter Stelle steht die Aufgabe der Verfolgung und der Verhängung einer gerechten Strafe, wiederum gleichgestellt mit der Aufgabe der Nichtverfolgung Unschuldiger (Art. 6 Abs. 2). So begrüßenswert die Herausstellung des Schutzes vor ungerechtfertigter Strafverfolgung ist, so wirkt diese Vorschrift doch wenig durchdacht. Das Prinzip der „*Gesetzlichkeit im Strafverfahren*“ (Art. 7) enthält keine bloße Selbstverständlichkeit, sondern das Verbot, bei dem Strafverfahren einem Bundesgesetz zu folgen, das der Strafprozessordnung widerspricht. Damit ist der Grundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“ eingeschränkt zugunsten des Kodifikationsprinzips. Dieses Kodifikationsprinzip kommt deutlicher zum Ausdruck als im Strafgesetzbuch²³: Widersprechende Gesetze außerhalb der Strafprozessordnung dürfen nicht befolgt werden. Art. 7 Abs. 3 enthält – offensichtlich nach US-amerikanischem Vorbild – ein Verwertungsverbot für alle unter Verletzung der StPO gewonnenen Beweismittel (s.a. Art. 75, u. VII).

Das *Rechtsprechungsmonopol der Gerichte* (Art. 8) hat besondere Bedeutung angesichts der ausgedehnten Verwaltungsjustiz unter dem Stalinismus. Ebenfalls besonders ausführlich ist angesichts der vergangenen totalitären Erfahrungen die *Vermutung der Unschuld* angelegt (Art. 14). Die Vermutung der Unschuld gilt über Art. 6 Abs. 2 EMRK hinaus bis zum Eintritt der Rechtskraft eines entsprechenden Gerichtsurteils. Eine Beweislast des Beschuldigten wird ausdrücklich abgelehnt. Alle Zweifel hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten müssen zu seinen Gunsten ausgelegt werden (Abs. 3). Art. 11 (Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers im Strafverfahren) enthält die Belehrungspflicht über Rechte, darunter auch über das Zeugnisverweigerungsrecht (Abs. 2); Abs. 3 enthält einen Verweis auf die Maßnahmen zum Zeugenschutz.

Im II. Abschnitt werden die „Am Strafprozess Beteiligten“ aufgeführt und definiert, unterteilt in das Gericht, Beteiligte „auf Seiten der Anklage“, „auf Seiten der Verteidigung“ und „sonstige“ (Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Ermittlungshandlungszeugen). Dabei werden auch im Detail ihre Befugnisse aufgezählt, die dann später bei der Regelung des Verfahrens noch einmal formuliert werden. Diese legislative Technik mag dem deutschen Betrachter allzu fürsorglich erscheinen und schafft auch das Risiko von Fehlern, erleichtert aber den Zugang zu dem Gesetzbuch und verhindert das Übersehen von Rege-

²² Der Versuch der russischen Literatur, hierin den Schutz vor Straftaten einzubeziehen (Kommentarj k Ugolovno-processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii v redakcii Federal'nogo zakona ot 29 maja 2002 goda [Kommentar zum Strafprozesskodex der Russischen Föderation in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Mai 2002], unt. d. Red. von A. Ja. Sucharev, Moskau 2002, Art. 6 Anm. 1), ist unhaltbar, da der russische Text eindeutig von „Personen, die Straftaten erlitten haben“ spricht.

²³ Schroeder (Anm. 20), S. 22f.

lungen²⁴. Im Rahmen der „Beteiligten am Strafverfahren auf Seiten der Anklage“ werden auch die Rechte des Verletzten (Art. 42) und des Adhäsionsklägers (Art. 44) behandelt. Anerkennenswert erscheint die Hervorhebung der Stellung des Verletzten und die Aufführung seiner Aussagen als selbständiges Beweismittel neben den Zeugenaussagen (Art. 74 Abs. 2). Die Adhäsionsklage kann zugunsten von Minderjährigen, Nichtgeschäftsfähigen und sonst zur Verteidigung ihrer Rechte Unfähigen sowie zugunsten des Staates vom Staatsanwalt erhoben werden (Art. 44 Abs. 3). Hiermit wurde versucht, einen Rest der früheren Allmacht der Staatsanwaltschaft zu retten. Die Regelung hat vor allem angesichts des noch weitgehend öffentlich-rechtlichen Gesundheitswesens erhebliche Bedeutung. Bei den „sonstigen Beteiligten“ (Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Ermittlungshandlungszeugen) treten zu den Rechten die Pflichten und Verweisungen auf die einschlägigen Strafbestimmungen. Die neue StPO enthält im Anschluß an Art. 51 der Verfassung von 1993 erstmals ein Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten Angehöriger (Art. 56 Abs. 4 Nr. 1)!

Bemerkenswerterweise hat die neue StPO ein für das sozialistische Recht typisches und für das traditionelle Strafprozessrecht fremdartiges Institut beibehalten, die Möglichkeit des Erlasses von „Sonderbeschlüssen“ des Gerichts, in denen Organisationen und Amtspersonen auf kriminogene Umstände, Verletzungen der Rechte der Bürger und sonstige bei der Strafverfolgung unterlaufene Rechtsverletzungen aufmerksam gemacht und zu der Vornahme erforderlicher Maßnahmen aufgefordert werden (Art. 29 Abs. 4). Ein entfernt vergleichbares Institut findet sich in § 183 dtsch. GVG, doch geht die genannte Bestimmung weit darüber hinaus. Die bisherige Pflicht zur Ausführung des Sonderbeschlusses binnen eines Monats und zum Vollzugsbericht gegenüber dem Gericht (Art. 21² StPO a.F.) ist allerdings entfallen.

IV. Grundzüge des Ablaufs des Verfahrens

Es gilt der Verfolgungszwang, wobei bemerkenswerterweise die Pflicht zur Strafverfolgung nur in der Überschrift des einschlägigen Artikels (Art. 21) zum Ausdruck kommt, während Art. 21 Abs. 2 nur sagt, dass bei Zutagetreten von Anzeichen einer Straftat der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer, das Ermittlungsorgan und der Ermittler „die von diesem Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen zur Feststellung des Ereignisses einer Straftat und der Überführung der der Begehung einer Straftat schuldigen Personen unternehmen“. Im Rahmen der Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens wird allerdings festgelegt, dass die genannten Organe verpflichtet sind, Informationen über begangene oder in Vorbereitung befindliche Straftaten zu überprüfen (Art. 144 Abs. 1). Die Nichtverfolgung von Bagatelldelikten ergibt sich bereits aus der Strafflosigkeit im materiellen Recht (Art. 14 Abs. 2 StGB). Das Opportunitätsprinzip gilt entsprechend der Möglichkeit der „Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ im materiellen Recht (Art. 76, 77 StGB) bei Täter-Opfer-Ausgleich und Fortfall der Sozialgefährlichkeit der Tat infolge veränderter Umstände. Die Regelung erfolgt nicht wie im deutschen Recht (§ 153b StPO) durch eine generelle Anknüpfung an das materielle Recht, sondern durch spezielle Regelung (Art. 25, 26)²⁵. Warum die Möglichkeit des materiellen Rechts zur „Be-

²⁴ Das Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung muß allerdings in dieser Systematik als „Nur das Gericht ist befugt, ...“ formuliert werden (Art. 29).

²⁵ Die Möglichkeit der Einstellung bei Täter-Opfer-Ausgleich wird auf Straftaten mittlerer Schwere ausgeweitet. Hierin sieht *V. T. Bož'ev* eine nach dem Kodifikationsprinzip (s.o. III) unzulässige Ausweitung des Strafrechts

freierung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ durch Selbstanzeige oder Schadenswiedergutmachung (Art. 75 StGB) nicht zur Einstellung des Verfahrens führen kann, ist nicht ersichtlich.

Die *Ermittlung* erfolgt wie bisher bei leichteren Delikten durch die Ermittlungsorgane des Innenministeriums (Polizei), bei schwereren Straftaten als „Voruntersuchung“ durch volljuristisch ausgebildete Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft²⁶, bei etwas weniger schweren Delikten der Organe des Innenministeriums; für Staatsverbrechen gibt es Untersuchungsführer des Staatssicherheitsdienstes. Die Einleitung des Straf- und des Ermittlungsverfahrens erfolgt durch Beschlüsse, die mit dem Staatsanwalt abgestimmt sein müssen (Art. 146, 156). Bei Zuständigkeit des Untersuchungsführers kann das Ermittlungsorgan unaufschiebbare Ermittlungshandlungen vornehmen (Art. 157). Der Untersuchungsführer erlässt gegebenenfalls einen Beschluss über die Heranziehung als Beschuldigter (Art. 171), der diesem binnen drei Tagen als „Erklärung der Beschuldigung“ mitgeteilt werden muss (Art. 172). Je nach dem Ergebnis seiner Ermittlung erlässt er entweder einen Beschluss über die Einstellung des Strafverfahrens (Art. 212) oder eine Anklageschrift (Art. 215ff.). Diese wird dem Staatsanwalt zugeleitet, der sie entweder bestätigen und an das Gericht weiterleiten oder das Verfahren einstellen kann (Art. 221). Der Ermittler erlässt gegebenenfalls einen „Anklageakt“ und leitet ihn dem Staatsanwalt zu (Art. 225), der ihn entweder bestätigt und an das Gericht weiterleitet oder das Verfahren einstellt (Art. 226). Das Gericht kann eine vorbereitende Anhörung anordnen und danach das Verfahren einstellen (Art. 229, 234ff.). Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, in der Vergangenheit das übliche Mittel zum Ausweichen vor einem Freispruch, ist nur noch bei formalen Mängeln der Anklageschrift möglich (Art. 237).

Bei den *Privatklagedelikten* leichte Körperverletzung und Beleidigung erfolgt die Eröffnung des Verfahrens unmittelbar durch „Antrag“ des Verletzten beim Friedensrichter (Art. 20 Abs. 2, 144 Abs. 6, 318 Abs. 1). Dagegen sind die sog. Privat-öffentliche-Klagedelikte (Verletzung der Gleichberechtigung, Indiskretionsdelikt, Verletzung des Briefgeheimnisses, Hausfriedensbruch, Verletzung von Arbeitnehmer- und Urheberrechten, aber auch Vergewaltigung) bloße Antragsdelikte (Art. 20 Abs. 3, 147).

Die *Hauptverhandlung* ist in Art. 240ff. geregelt. Der Grundsatz, dass das Urteil nur auf in der Hauptverhandlung erhobene Beweise gestützt werden darf, findet sich nicht mehr bei den Vorschriften über das Urteil (Art. 301 Abs. 2 a.F.), sondern im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit (Art. 240 Abs. 3). Im Ermittlungsverfahren abgelegte Geständnisse können verlesen werden, außer wenn sie gesetzwidrig erlangt oder in Abwesenheit des Verteidigers abgelegt wurden (Art. 276). Kritiker befürchten, dass die für ihre robusten Methoden bekannten Vernehmer das Geständnis des eingeschüchternen Beschuldigten in Anwesenheit des Verteidigers wiederholen lassen. Wohl aus diesem Grunde wurde durch das Änderungsgesetz vom 27.6.2002²⁷ die Bestimmung eingefügt, dass dem Beschuldigten vor der Vernehmung auf seinen Wunsch eine mindestens zweistündige Unterredung mit seinem Verteidiger gewährt werden muß (Art. 92 Abs. 4 S. 2-4). Zeugenaussagen können nur verlesen und entsprechende Videoaufnahmen nur vorgeführt werden, wenn „die Seiten“ zustimmen (Art. 281). Wie dabei Aussagen schutzbedürftiger Zeugen –

(Konferenzbericht Zschr. „Gosudarstvo i pravo“, 2002, Nr. 9, S. 89ff., 102). Abwegig erscheint, dass beide Vorschriften nicht wie das StGB auf die erstmalige Begehung, sondern auf die erstmalige Verfolgung abstellen.

²⁶ Sie haben sich aus den Untersuchungsrichtern der Justizreform von 1864 entwickelt, wurden aber 1928 der Staatsanwaltschaft unterstellt.

²⁷ S.o. Anm. 8.

ein gerade in Russland mit seiner Mafiagefahr und den täglichen Auftragsmorden dringendes Erfordernis – verwertet werden können sollen, erscheint zweifelhaft. Protokolle von Ermittlungshandlungen können verlesen werden, wenn sie „Umstände, die für das Verfahren Bedeutung haben“, enthalten (Art. 285). Bei Nichterscheinen „irgendeines Beteiligten“ ist das Gericht frei hinsichtlich einer Vertagung, einer Vorführung oder einer Verhandlung ohne den Abwesenden (Art. 272). Diese weite Bestimmung wird anscheinend eingeschränkt durch Art. 247 Abs. 4, wonach eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur bei leichten oder mittelschweren Straftaten und auf Antrag des Angeklagten zulässig ist.

Bei schwereren Delikten ist auf Antrag des Beschuldigten eine Verhandlung vor dem *Schwurgericht* mit 12 Geschworenen möglich (Art. 30 Abs. 2 Nr. 2)²⁸. Die Geschworenen entscheiden nur über die Schuldfrage; nach drei Stunden entscheidet die einfache Mehrheit (Art. 343 Abs. 1). Im Falle eines Geständnisses entscheiden die Geschworenen auf Zubilligung von Nachsicht nach Art. 65 StGB (Art. 334 Abs. 1 S. 2, 339 Abs. 4).

Über Privatklagedelikte und kleinere Straftaten entscheidet der *Friedensrichter*²⁹. Für das Verfahren gilt zwar ein eigener Abschnitt der StPO (Abschnitt IX, Kap. 41), doch enthält er nur wenige Besonderheiten (Art. 318-323).

Bemerkenswert ist ein durchgängiges Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Beschuldigung: Der Staatsanwalt darf die Anklageschrift des Untersuchungsführers³⁰ oder den Anklageakt des Ermittlers nur zugunsten des Beschuldigten abändern (Art. 221 Abs. 2, 226 Abs. 2), das Gericht darf „die Lage des Beschuldigten“ nicht durch eine Änderung der Anklage verschlechtern (Art. 252 Abs. 2). Diese Regelungen, in milderer Form auch schon im bisherigen Recht enthalten, führen zu einer überraschenden Abhängigkeit des Gerichts von der Beschuldigung und zu einer hohen Verantwortung des Ermittlers und des Untersuchungsführers. Diese sichern sich dadurch ab, dass sie von vornherein „auf Vorrat“ anklagen, d.h. schwerere und umfangreichere Anklagevorwürfe erheben, als gerechtfertigt. Dieses Vorgehen wird von einer Bezirksrichterin als „charakteristische nationale Erscheinung“ bezeichnet³¹. Es führt angesichts der notorischen Abhängigkeit der russischen Gerichte von der Anklage³² zu Nachteilen für den Angeklagten.

²⁸ Die Schwurgerichte waren nach französischem Vorbild bei der liberalen Justizreform 1864 eingeführt worden (eingehend *J. Baberowski*, Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914, 1996, S. 95ff.) und wurden 1993 zunächst in sechs, später in drei weiteren Verwaltungseinheiten Russlands wieder eingeführt. Die russlandweite Einführung ist im Einführungsgesetz auf den 1.1.2003 verschoben, doch befürchten maßgebliche russische Juristen einen weiteren Aufschub dieses im Einführungsgesetz vorgesehenen Termins.

²⁹ Die Friedensrichter waren nach französischem und englischem Vorbild ebenfalls bei der liberalen Justizreform 1864 eingeführt worden (*Baberowski*, Anm. 28, S. 235ff.) und wurden 2000 wieder eingeführt.

³⁰ Diese darf er allerdings zwecks Verschärfung an den Untersuchungsführer zurückgeben (Art. 37 Abs. 2 Nr. 15, 221 Abs. 1 Nr. 3; Kommentarij k Ugolovno-processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii v redakcii Federal'nogo zakona ot 29 maja 2002 goda [Kommentar zum Strafprozesskodex der Russischen Föderation in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Mai 2002], unt. d. Red. von *A. Ja. Sucharev*, Moskau 2002, Art. 221, Anm. 8).

³¹ *N. Kolokolov*, Die StPO - man muß sie anzuwenden wissen (russ.), Zschr. „Juridičeskij Vestnik“, 2002, Nr. 13, S. 4f., 5.

³² *S. Pomorski*, Justice in Siberia: a case study of a lower criminal court in the city of Krasnojarsk, *Communist and Post-Communist Studies* 34 (2001), S. 447ff.; *Schroeder*, Fabrizierte Anklagen in Russland, *Jahrbuch für Ostrecht*, Bd. 43 (2002), S. 59ff.

V. Recht auf Verteidigung

Das Recht auf Mitwirkung eines Verteidigers wird immer noch nicht in jedem Stadium des Verfahrens anerkannt, sondern – abgesehen von leichteren und Privatklagedelikten – erst ab der „Heranziehung als Beschuldigter“ (s.o. IV) sowie ab dem Vollzug von Zwangsmaßnahmen (Art. 49)³³. Der Verteidiger hat kein allgemeines Akteneinsichtsrecht, sondern nur ein Recht auf Einsicht in Protokolle von Ermittlungshandlungen und Dokumente, die dem Beschuldigten eröffnet werden müssen (Art. 53 Abs. 1 Nr. 6). Ein vollständiges Akteneinsichtsrecht haben Beschuldigter und Verteidiger erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens (Art. 217). Allerdings können auch dabei zum Schutz „der Sicherheit“ des Verletzten, von Zeugen und ihren Angehörigen deren Personalien geheim gehalten werden (Art. 166 Abs. 9).

Eine Pflichtverteidigung gibt es im russischen Strafprozessrecht entgegen der Überschrift von Art. 51 StPO nach wie vor nicht, da der Beschuldigte auch in diesen Fällen (Minderjährigkeit, Behinderung und Sprachunkundigkeit, Strafdrohung von über 15 Jahren Freiheitsstrafe, Verhandlung vor dem Geschworenengericht, Unterwerfungsverfahren, s.u. VIII) auf einen Verteidiger verzichten kann (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 StPO); der Verzicht ist lediglich für die Strafverfolgungsorgane und das Gericht „nicht verbindlich“ (Art. 52 Abs. 2). Dies entspricht zwar dem anglo-amerikanischen Strafverfahren³⁴, jedoch liegt hierin angesichts der russischen Erfahrungen ein bedenkliches Druckmittel der Strafverfolgungsorgane. Nicht selten verhindern die Ermittlungsorgane die Zuziehung eines Verteidigers, auch mit Gewalt³⁵. Immerhin hat das Oberste Gericht einen Verzicht des Angeklagten bei Nichterscheinen des Verteidigers zur Hauptverhandlung für unfreiwillig und unwirksam erklärt³⁶. Die russische Presse berichtet von zahlreichen Fällen, in denen es Beschuldigten und ihren Angehörigen nicht gelang, einen Verteidiger zu finden³⁷. Die Erstattung der Gebühren für die Verteidigung Unbemittelter ist un geregelt und schwerfällig, so dass sich viele Rechtsanwälte dieser Pflicht entziehen. Noch im Jahr 1999 fanden in Russland 30 Prozent aller erstinstanzlichen Strafprozesse ohne Verteidiger statt³⁸.

Ein Schweigerecht des Beschuldigten ist zwar vorgesehen, allerdings „versteckt“ unter seiner Aufführung als „Prozessbeteiligter“ (Art. 46, 47; s.o. III); auch die Belehrungspflicht ist – außer bei einer Verhaftung (Art. 92 Abs. 1) – in allgemeinen Vorschriften versteckt (Art. 11 Abs. 1, 16 Abs. 2; s.o. III).

³³ Die Formulierung „wird zugelassen“ wurde erst im Änderungsgesetz durch „nimmt teil“ ersetzt (Anm. 8, Art. 2027, Nr. 17) und findet sich immer noch in Art. 53.

³⁴ J. Herrmann, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, 1971, S. 247, 267. – Art. 6 Abs. 3c EMRK wird von EKMR und EGMR dahingehend ausgelegt, dass er kein Recht auf Selbstverteidigung garantiert (Nachw. bei Vogler in: Golsong u.a., Internationaler Kommentar zur Europ. Menschenrechtskonvention, 2000, Art. 6 Rdn. 507).

³⁵ S. Popov/G. Zepłajeva, Die Vorschriften der neuen StPO über den Verdächtigen sichern nicht die Garantie seiner verfassungsmäßigen Rechte (russ.), Zschr. „Rossijskaja justicija“ („Russische Justiz“), 2002, Nr. 10, S. 31ff. („Als ich einen Verteidiger verlangte, wurde ich geschlagen“).

³⁶ Bulletin des Obersten Gerichts der RSFSR, 1990, Nr. 12, S. 2.

³⁷ Schroeder (Anm. 32).

³⁸ T.A. Lotyš, Probleme der Garantie des kontradiktorischen Prinzips im Strafprozess (russ.), Zschr. „Gosudarstvo i pravo“ („Staat und Recht“), 2002, Nr. 6, S. 104ff., S. 106.

Alle Aussagen des Beschuldigten, die im Vorverfahren in Abwesenheit eines Verteidigers gemacht wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot, wenn sie nicht in der Hauptverhandlung bestätigt werden (Art. 75 Abs. 2 Nr. 1).

VI. Das kontradiktorische Prinzip

Besonders umstritten ist in der russischen Rechtswissenschaft der neue Art. 15 mit dem Grundsatz des „*Widerstreits der Seiten*“, des kontradiktorischen Verfahrens.

Der russische Strafprozess galt seit der Reform von 1864 als Mischung zwischen dem Parteiprozess und dem Inquisitionsprozess, als „gemischter Prozess“³⁹. Unter dem Kommunismus ging die sowjetische Strafprozesslehre aber dazu über, den Grundsatz des streitigen Verfahrens auch für den sowjetischen Strafprozess in Anspruch zu nehmen. Dabei reduzierte sie ihn allerdings auf die Trennung der Funktionen der Anklage und der Entscheidung unter Anerkennung des Rechts auf Verteidigung⁴⁰. Auch davon konnte allerdings angesichts der Realität des sowjetischen Strafprozesses mit seiner völligen Rechtlosigkeit des Angeklagten und der Abwesenheit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung keine Rede sein. Dementsprechend wurde betont, dass das Prinzip des streitigen Verfahrens keineswegs die Rolle des Gerichts als Herr des Verfahrens ausschließe⁴¹. *Tschelzow* definierte das „sowjetische Prinzip des streitigen Verfahrens“ sogar als „Aktivität des Gerichts plus Streitverfahren der Parteien“ und stellte in polemischer Absicht, aber in der Sache völlig zu Recht fest, dass sich dieses Prinzip grundlegend von dem gleichnamigen Prinzip im „bourgeois“ Recht unterscheidet⁴². *Tschelzow* sprach immerhin an, dass die Abwesenheit des Staatsanwalts und meist auch des Verteidigers in der Hauptverhandlung das streitige Verfahren „wesentlich einschränken“; in derartigen Fällen übernehme der Gerichtsvorsitzende die entsprechenden Aufgaben.

In Wahrheit war aber auch dies noch eine Beschönigung. Denn die Abhängigkeit der Gerichte von der Staatsanwaltschaft, die vor allem aus dem Vorsitz der Staatsanwälte in dem für den Vorschlag des Richters zur Wiederwahl zuständigen Parteikomitee resultierte, war notorisch⁴³. Nach dem Zusammenbruch des Sozialismus wurde das Prinzip des streitigen Verfahrens daher vornehmlich gegen die Abhängigkeit des Gerichts von der Staatsanwaltschaft und seine „anklägerische Haltung“ geltend gemacht. In diesem Sinne wurde es auch in die von Präsident Jelzin initiierte grundlegende „Konzeption der Justizreform in der Russischen Föderation“ von 1992⁴⁴ und in die Verfassung von 1993 aufgenommen (Art. 123 Abs. 3)⁴⁵. Dabei suchte man Anlehnung an die in dem in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Recht auf ein faires Verfahren enthaltenen

³⁹ *S. I. Viktoriskij*, *Russkij ugolovnyj process* (Der russische Strafprozess), 2. Aufl., 1912, S. 5.

⁴⁰ *M. S. Strogovič*, *Ugolovnyj process* (Strafprozess), 1940, S. 78.

⁴¹ *Strogovič*, aaO, S. 79.

⁴² *Der sowjetische Strafprozeß*, 2. Aufl. 1951, dtsh. Übersetzung 1958, S. 118f.

⁴³ *Schroeder* (Anm. 12), S. 36.

⁴⁴ *Koncepcija sudebnj reformy v Rossijskoj Federacii*, 1992, S. 84f.

⁴⁵ *Topornin/Baturin/Orechov*, *Konstitucija Rossijskoj Federacii. Kommentarij* (Verfassung der russischen Föderation. Kommentar), 1994, Art. 123 Anm. 3.

Prinzipien der Waffengleichheit und der kontradiktorischen Beweisaufnahme⁴⁶. Dementsprechend erhielt Art. 15 StPO folgende Formulierung:

- „1. Das Strafverfahren wird auf der Grundlage des Streits der Seiten durchgeführt.
2. Die Funktionen der Anklage, der Verteidigung und der Entscheidung einer Strafsache sind voneinander getrennt und können nicht ein und demselben Organ oder einer und derselben Amtsperson auferlegt werden.
3. Das Gericht ist nicht ein Organ der Strafverfolgung und tritt nicht auf der Seite der Anklage oder der Verteidigung auf. Das Gericht schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer prozessualen Pflichten und die Verwirklichung der ihnen zuerkannten Rechte durch die Seiten.
4. Die Seiten der Anklage und der Verteidigung sind vor Gericht gleichberechtigt.“

Die Bedeutung der „Seiten“ ergibt sich aus den Kap. 6 (Beteiligte am Strafverfahren auf Seiten der Anklage) und 7 (Beteiligte am Strafverfahren auf Seiten der Verteidigung) und wird überdies in dem erwähnten Katalog der Legaldefinitionen definiert als „Beteiligte am Strafverfahren, die auf der Grundlage der Kontradiktorität die Funktionen der Anklage oder der Verteidigung erfüllen“ (Art. 5 Nr. 58). Aus diesem Grunde wurden die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verletzte und der Adhäsionskläger auf die „Seiten“ der Anklage und der Verteidigung aufgeteilt (s.o. III). Allerdings enthält die neue StPO die Bestimmung, dass dem Beweise auch die Umstände unterliegen, die die Strafbarkeit der Handlung ausschließen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5; anders Art. 68 StPO a.F.). Hierin liegt einerseits ein Verstoß gegen die Vermutung der Unschuld⁴⁷. Andererseits ist dies ein Argument der Verteidigung, und Art. 15 Abs. 2, 3 könnte bedeuten, dass die Strafverfolgungsorgane und das Gericht Strafausschließungsgründe von sich aus nicht ermitteln, ja nicht einmal berücksichtigen dürften. Nach Auffassung der russischen Strafprozessrechtswissenschaft gilt auch Art. 73 mit seiner Pflicht zum Beweis strafausschließender Umstände auch für die Ermittlungsorgane.⁴⁸ Aus diesem Grunde wird die Lehre von den drei strafprozessualen Funktionen in der russischen Literatur als doktrinär zurückgewiesen⁴⁹.

Neu ist die obligatorische Teilnahme des Staatsanwalts bzw. eines von ihm beauftragten Ermittlers an der Hauptverhandlung (Art. 246 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 Nr. 6 StPO). Die bisher übliche Nichtteilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung war nicht etwa eine Vergünstigung für den Angeklagten, sondern im Gegenteil eine erhebliche Belastung. Diese bestand nicht so sehr darin, dass die Beweislast auf das Gericht überging⁵⁰, als darin, dass der Staatsanwalt nicht gezwungen wurde, seine Anklage zu vertreten, so dass das Gericht von ihr als unangreifbar ausging. Die Staatsanwaltschaft klagt, dass sie der zusätzlichen Belastung nicht gewachsen sei, doch dürfte durch die Befreiung von der Aufgabe der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht Kapazität frei werden⁵¹.

⁴⁶ Hierzu *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rdn. 83ff., 100.

⁴⁷ *A. V. Grinenko*, Konferenzbericht (Anm. 17), S. 115.

⁴⁸ *L. V. Golovko* (Anm. 18), S. 54. – Dies erscheint zweifelhaft, weil Art. 73 Abs. 1 den Beweis der strafausschließenden Umstände neben den Beweis „des Ereignisses der Straftat“ (Abs. 1 Nr. 1) stellt und Art. 21 Abs. 2 als Pflicht der Ermittlungsorgane nur die Feststellung „des Ereignisses einer Straftat“ vorsieht.

⁴⁹ *Golovko* (Anm. 18) S. 52ff.

⁵⁰ *Petruchin* (Anm. 7), S. 21.

⁵¹ So klagt der Staatsanwalt eines kleinen Rayons, dass für den Sitzungsdienst nur er und sein Gehilfe zur Verfügung stünden, während in seinem Bezirk neben dem – ohne Staatsanwalt verhandelnden – Friedensrichter drei

Unklar ist das Beweisantragsrecht der Beteiligten. Bei der Abschlussverfügung des Ermittlungsführers wird ein allgemeines Antragsrecht des Beschuldigten erwähnt (Art. 217 Abs. 4). Er kann Zeugen, Sachverständige und „Spezialisten“ zur Hauptverhandlung laden lassen. Ein unbegrenztes Antragsrecht wäre jedoch untragbar. Dementsprechend bestimmt Art. 219 auch, dass zusätzliche Ermittlungshandlungen nur „im Falle des Stattgebens gegenüber dem Antrag“ vorgenommen werden und im Falle der Ablehnung ein der Beschwerde unterliegender Beschluß ergehen muß. Über die Ablehnungsgründe schweigt das Gesetz. Der Kommentar des Forschungsinstituts bei der Generalstaatsanwaltschaft führt dazu aus, dass Beweisanträgen stattgegeben werden muß, wenn sie „Bedeutung für die Sache haben“, wenn die Ermittlung oder Aufklärung von Tatumständen „erforderlich“ ist⁵². Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung gibt es eine ausführliche Regelung des Antrags der Beteiligten auf den Ausschluss von Beweismitteln (Art. 235). Ein Beweisantragsrecht besteht hier ausdrücklich nur noch hinsichtlich Beweismitteln, die „von Bedeutung für die Sache sind“ (Art. 234 Abs. 7); Zeugen „können“ auf Antrag befragt werden, wenn ihnen „etwas über die Umstände der Durchführung von Untersuchungshandlungen oder des Ausschlusses oder der Beziehung von Dokumenten bekannt ist“ (Art. 234 Abs. 8). Ein Antrag auf Vernehmung eines Alibizeugen ist nur bei Neuentdeckung zulässig (Art. 234 Abs. 6) – eine offensichtliche Übernahme aus dem US-amerikanischen Strafprozessrecht⁵³. Für die Ablehnung von Beweisanträgen durch das Gericht enthält das Gesetz keine Schranken (Art. 271 Abs. 2). Lediglich präsenste, von den Beteiligten bestellte Zeugen dürfen nicht zurückgewiesen werden (Art. 271 Abs. 4). Ist schon diese Regelung schwach, so ergeben sich weitere praktische Schwierigkeiten durch die Zugangskontrollen bei den russischen Gerichten und die Zurückweisung Unbeteiligter durch die Richter⁵⁴.

Unklarheit besteht auch hinsichtlich der Pflicht oder auch nur Befugnis des Gerichts zur Wahrheitsermittlung von Amts wegen. Die Vorschriften über die Instruktionsmaxime (Art. 3, 20 Abs. 1, 243 Abs. 2 StPO a.F.⁵⁵) wurden in der neuen StPO aufgegeben. Die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung erfolgt in der Reihenfolge der Präsentation durch die „Seiten“ (Art. 274). Ausdrücklich kann das Gericht von Amts wegen nur den Sachverständigen zur Erklärung seines schriftlichen Gutachtens laden (Art. 282) und ein Sachverständigengutachten einholen (Art. 283). Der Augenschein an sachlichen Beweismitteln erfolgt nach Art. 284 nur auf Antrag der Seiten. Eine Ortsbesichtigung, ein Untersuchungsexperiment und eine Identifizierung erfolgen nach Art. 287ff. auf Beschluß des Gerichts, ohne dass gesagt wird, ob hierfür ein Antrag erforderlich ist. Nach Auffassung einer russischen Kommentatorin bestehen „keine Gründe gegen“ eine Vornahme von Amts wegen⁵⁶. Da das Gericht Sachen nur in Ausnahmefällen zur Nachermittlung zurückgeben kann (s.o. IV), erscheint bei schlampigen Ermittlungen ein Freispruch unausweichlich.

ordentliche Richter tätig seien („Rossijskaja gazeta“ [„Russische Zeitung“] v. 10.7.2002, S. 2). Dabei unter schlägt er jedoch, dass diese auch für Zivil- und Verwaltungssachen zuständig sind.

⁵² Anm. 30, Art. 219, Anm. 1, 4.

⁵³ N. Schmid, Das amerikanische Strafverfahren, 1986, S. 66.

⁵⁴ S. Pomorski (Anm. 32).

⁵⁵ In Art. 243 Abs. 2 neben der Pflicht zur Erforschung der Tatumstände auch Pflicht zur Feststellung der Wahrheit (vgl. § 244 Abs. 2 dtsch. StPO).

⁵⁶ T. Lupinskaja, Die Beweismittel und der Beweis im neuen Strafprozess (russ.), Zeitschrift „Rossijskaja justicija“, 2002, Nr. 7, S. 5ff., 7. Ebenso Kommentarij (Anm. 30), Art. 284 Anm. 6, Art. 288 Anm. 3, Art. 289 Anm. 2.

VII. Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen

Die russische Strafprozessordnung trennt wie bisher klarer als die deutsche die Beweismittel, die Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Beschuldigten zur Verhinderung seiner Flucht und weiterer krimineller Tätigkeit und die Ermittlungsmaßnahmen. Die ersteren beiden sind im Ersten, Allgemeinen Teil (Abschnitte III und IV), die letzteren im Zweiten Teil geregelt (Abschnitt VIII, Kap. 24 – 27).

Beweismittel sind Aussagen des Beschuldigten, des Verletzten und von Zeugen, Sachverständigengutachten, Sachbeweise, Protokolle von Ermittlungs- und Gerichtshandlungen sowie sonstige Urkunden (Art. 74). Das Zeugnisverweigerungsrecht ist systematisch wenig glücklich bei dem Zeugen als einem der „Beteiligten am Strafverfahren“ (s.o. III) geregelt (Art. 56). In den Vorschriften über die Beweismittel statuiert die neue Strafprozessordnung ein Verwertungsverbot für alle unter Verletzung ihrer Vorschriften erlangten Beweismittel (s. schon Art. 7 Abs. 3, o. III). Dabei trägt der Staatsanwalt die Beweislast für die Widerlegung entsprechender Behauptungen (Art. 235 Abs. 4)⁵⁷. Einem Verwertungsverbot unterliegen auch Aussagen des Beschuldigten in Abwesenheit eines Verteidigers, selbst bei einem Verzicht, sofern sie nicht vor Gericht bestätigt werden, und Aussagen von Zeugen, die auf Vermutungen, Vorurteilen oder Gerüchten beruhen sowie bei denen der Zeuge nicht die Quelle seiner Kenntnis angeben kann (Art. 75). Aussagen des Beschuldigten bedürfen zu ihrer Verwertung der Bestätigung durch andere Beweismittel (Art. 77).

„Prozessuale Zwangsmaßnahmen“⁵⁸ (Abschnitt IV) sind die Festnahme, die „Verhinderungsmaßnahmen“ und die „sonstigen prozessualen Zwangsmaßnahmen“. Eine Festnahme ist sehr weitgehend möglich bei Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat, Hinweisen des Verletzten oder eines Augenzeugen, Aufdeckung eindeutiger Spuren der Straftat bei einer Person oder auf ihrer Kleidung oder in ihrer Wohnung, bei sonstigen Verdachtsgründen und Versuch, sich zu verbergen, fehlendem ständigem Wohnsitz, fehlender Feststellung der Identität und Antrag der Strafverfolgungsorgane auf Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 91). „Verhinderungsmaßnahmen“ sind die Verpflichtung zur Nichtausreise, persönliche Bürgschaft, Aufsicht über einen Minderjährigen, Kautions, Hausarrest und Untersuchungshaft (Art. 98). Diese Maßnahmen sind zulässig bei Sichverborgenhaltenden des Verdächtigen, Möglichkeit der Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit und der Bedrohung von Zeugen und sonstigen Beteiligten, der Vernichtung von Beweismitteln oder der sonstigen Behinderung des Verfahrens (Art. 97). Unter diese weitgefaßte Generalklausel, die sich in ähnlicher Weise auch schon im bisherigen Recht fand, aber in der Kommentarliteratur bezeichnenderweise nirgends näher erläutert wurde, dürfte auch die Fluchtgefahr fallen⁵⁹. Die absolute Höchstgrenze der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren beträgt 18 Monate (Art. 109 Abs. 3, 4); im Hauptverfahren ist bei schweren Straftaten eine unbegrenzte Verlängerung zulässig (Art. 255 Abs. 2, 3). Die „Verhinderungsmaßnahme“ des Hausarrests ist neu. Er wird mit dem Verbot des Kontakts mit bestimmten Personen, der Korrespondenz und der Kommunikation verbunden (Art. 107).

⁵⁷ Anders die deutsche Rechtsprechung (BGH 16, 164).

⁵⁸ Der Begriff findet sich erstmals in der russischen StPO. Sein Inhalt ist ein anderer als im deutschen Sprachgebrauch. Damit entgeht er den Angriffen von *Amelung* (JZ 1987, 737ff.) gegen diesen Begriff.

⁵⁹ Allerdings erlaubt Art. 108 Abs. 1 bei mit Freiheitsstrafe unter zwei Jahren bedrohten Straftaten eine Untersuchungshaft auch, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat, seine Identität nicht festgestellt ist oder er sich früheren „Verhinderungsmaßnahmen“ entzogen hat. Diese weiteren Voraussetzungen bei weniger schweren Straftaten erscheinen nicht durchdacht; sie müssen wohl allgemein für die Zulässigkeit der Untersuchungshaft gelten.

Bei der Auswahl der jeweiligen „Verhinderungsmaßnahme“ besteht ein weitgehender Ermessensspielraum; zu berücksichtigen sind die Schwere der Beschuldigung, die Angaben über die Persönlichkeit des Beschuldigten, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, die familiäre Situation, die Art der Beschäftigung „und andere Umstände“ (Art. 99). Lediglich bei der Untersuchungshaft ist angeordnet, dass sie nur bei Unmöglichkeit der Anwendung einer milderer „Verhinderungsmaßnahme“ angeordnet werden kann (Art. 108).

„Sonstige prozessuale Zwangsmaßnahmen“ sind die Verpflichtung zum Erscheinen, die Vorführung, die zeitweilige Entfernung vom Amt und der Vermögensarrest (Art. 111 Abs. 1).

Der Hausarrest und die Untersuchungshaft können – erstmals – nur durch den Richter angeordnet werden (Art. 107f.). Zuständig ist ein Einzelrichter des erkennenden Gerichts (Art. 108 Abs. 4). Damit droht ein Verstoß gegen das Erfordernis eines unparteilichen Richters nach Art. 6 Abs. 1 EMRK⁶⁰.

Die Höchstdauer der vorläufigen Festnahme beträgt 48 Stunden (Art. 94 Abs. 2), die Umwandlung in Untersuchungshaft kann aber vom Richter um weitere 72 Stunden aufgeschoben werden (Art. 108 Abs. 6 Nr. 3) – kaum vereinbar mit dem Erfordernis der „unverzöglichen“ Vorführung vor einen Richter nach Art. 5 Abs. 3 EMRK.

Ermittlungsmaßnahmen sind der Augenschein (Art. 176ff.), die Inaugenscheinnahme von Personen (Art. 179f.), das Ermittlungsexperiment (Art. 181), die Durchsuchung und Beschlagnahme (Art. 182ff.), die Postbeschlagnahme (Art. 185), die Überwachung von Telefon- und sonstigen Gesprächen (Art. 186), die Vernehmung (Art. 187ff.), die Gegenüberstellung (Art. 192, 193; mindestens drei Personen) und die Erstellung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens (Art. 195ff.). Die Durchsuchung von Wohnungen, die Postbeschlagnahme und die Gesprächsüberwachung sind nur noch aufgrund eines Gerichtsbeschlusses möglich; eine Eilzuständigkeit besteht bei voruntersuchungspflichtigen, d.h. schwereren (s.o. IV), Straftaten für die Ermittlungsorgane des Innenministeriums (Art. 157).

Weitere Ermittlungsmaßnahmen wie insbesondere der Scheinkauf, die Observation und die Einschleusung sind nach dem „Gesetz über die operative Ermittlungstätigkeit“ vom 12.8.1995 zum Zweck der „Aufklärung, Verhütung, Unterbindung und Aufdeckung von Straftaten“ zulässig; die Ergebnisse können in einem Strafverfahren verwertet werden, „soweit sie den Anforderungen der StPO entsprechen“ (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes, Art. 89 StPO)⁶¹. Die Unzulänglichkeit dieser Regelung wird auch im russischen Schrifttum beklagt⁶². Die Befragung eines Untersuchungshäftlings durch Mitarbeiter der Organe der operativen Ermittlungstätigkeit wird nach entsprechender Genehmigung ausdrücklich zugelassen (Art. 95 Abs. 2).

Das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung von Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen, in Deutschland als „präventiver Rechtsschutz“ diskutiert⁶³, wird in Russland als Verwischung der Kompetenzen von Anklage und Gericht, ja als „Einmischung“ des Gerichts in die Tätigkeit der Ermittlungsorgane beklagt⁶⁴.

⁶⁰ J.A. Frowein/W. Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rdn. 131ff.

⁶¹ Zum Vorgänger des Gesetzes von 1992 Wolter, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. XXXV (1994), 2. Hbd., S. 303ff.

⁶² E. A. Dolja, Konferenzbericht, Anm. 17, Nr. 10, S. 112.

⁶³ S. allerdings Rabe von Kühlewein, Normative Grundlagen der Richtervorbehalte, GA 2002, 673ff.

⁶⁴ Bojkov, Konferenzbericht (Anm. 17), S. 90ff.

VIII. Das Unterwerfungsverfahren

Abschnitt X (Kap. 40) sieht bei mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedrohten Straftaten ein radikal vereinfachtes, offensichtlich dem „plea bargaining“ des amerikanischen Rechts nachgebildetes, Verfahren vor, wenn der Angeklagte der Anklage zustimmt und die übrigen Beteiligten ebenfalls zustimmen. In diesem Fall erfolgt keine Beweisaufnahme. Das Verfahren erscheint äußerst gefährlich, da das Gesetz keinerlei Bestimmungen über die Einhaltung eventueller Zusagen vorsieht; sogar Rechtsmittel sind ausgeschlossen (Art. 317). Die zulässige Höchststrafe wurde in letzter Minute von drei auf fünf Jahre erhöht. Zwar hat das Gericht zusätzlich die Schlüssigkeit der Beweismittel zu prüfen, doch ist die Versuchung zu ihrer Bejahung naturgemäß groß.

IX. Die Rechtsmittel

Die neue Strafprozessordnung gewährt in ihrem Kapitel 16 „Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen des Gerichts und der Amtspersonen, die das Strafverfahren durchführen“ entsprechend Art. 46 der Verfassung ein umfassendes Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Handlungen und Unterlassungen sowie Entscheidungen von Ermittlungsorganen, Ermittlern, Untersuchungsführern, Staatsanwälten und Gerichten „in dem Teil, in welchem die durchgeführten prozessualen Handlungen und die erlassenen prozessualen Entscheidungen ihre Interessen berühren“ (Art. 123). Danach ist über Beschwerden gegen Handlungen und Entscheidungen von Ermittlern, Untersuchungsführern und Staatsanwälten innerhalb von fünf Tagen seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden (Art. 125 Abs. 3); die Suspension der angefochtenen Entscheidung steht – wie nach § 307 dtsch. StPO – im Ermessen des Gerichts (Art. 125 Abs. 7).

Hinsichtlich Gerichtsbeschlüssen verweist Art. 127 auf die allgemeinen Rechtsmittelvorschriften (Art. 354ff.).

Gegen die Urteile und Beschlüsse der Friedensrichter gibt es das Rechtsmittel der „Appellation“ mit einer neuen Tatsachenverhandlung (Art. 354 Abs. 2, 361ff.). Gegen auf Appellation ergangene sowie gegen alle anderen Entscheidungen gibt es das Rechtsmittel der „Kassation“. Aus diesem – insbesondere hinsichtlich der Gerichtsbeschlüsse – weiten Anwendungsbereich werden Gerichtsbeschlüsse über das Verfahren der Erhebung von Beweisen, über Anträge der Beteiligten an der gerichtlichen Untersuchung und über Maßnahmen der Sitzungsordnung dann wieder ausgenommen (Art. 355 Abs. 5).

Die Kassation sieht neben der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Urteils auch die weitergehenden Aufhebungsgründe der „Nichtübereinstimmung der Schlussfolgerungen des Gerichts mit den vom Gericht festgestellten tatsächlichen Umständen“ und der „Ungerechtigkeit des Urteils“ vor (Art. 354 Abs. 3, 373ff., 379), wobei eigene Beweiserhebungen des Kassationsgerichts zulässig sind (Art. 377 Abs. 4). Immer noch klebt die StPO an der durch das frühere Gleichstellungsverbot bedingten unterschiedlichen Bezeichnung der Kassation von Staatsanwaltschaft und Verurteiltem; statt „Protest“ heißt erstere nun „Vorlage“ (Art. 354ff. i. V. m. Art. 5 Nr. 27).

Die Kargheit der ordentlichen Rechtsmittel wurde bisher teilweise aufgefangen durch das sog. „Verfahren in der Aufsichtsinstanz“ (Art. 371 StPO a.F.). Zuständig waren die Präsidien der Gerichte, deren Entscheidungen angegriffen wurden. Antragsberechtigt waren aber nur die Präsidenten dieser Gerichte und die Staatsanwälte bei ihnen. Die Verurteilten mussten sich mit einer Bittschrift an diese Organe wenden. Nunmehr ist das Antragsrecht

den Beteiligten selbst zugesprochen worden (Art. 402). Dafür ist aber bei den Aufsichtsinstanzen ein Annahmeverfahren durch einen einzelnen Richter eingeführt worden, ohne dass die Gründe für die Zulassung oder Ablehnung der Einleitung des Aufsichtsverfahrens dargelegt wurden (Art. 406). Erfahrene russische Juristen sagen daher eine erhebliche Oberflächlichkeit bei der Behandlung der Aufsichtsbeschwerden voraus. Etwas anderes bleibt den Richtern auch kaum übrig, da die Aufsichtsbeschwerde an keinerlei Voraussetzungen gebunden, sogar gegen im Aufsichtsverfahren selbst ergangene Entscheidungen möglich ist und daher in großem Umfang angebracht werden dürfte. Es handelt sich damit weitgehend um einen Etikettenschwindel. Eine deutliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass für das Aufsichtsverfahren das Verbot der *reformatio in peius* gilt (Art. 405).

Die uneinheitliche, stückweise Erstellung der StPO zeigt sich darin, dass das Verbot der *reformatio in peius* an drei verschiedenen Stellen des Gesetzbuches und in unterschiedlicher Weise festgelegt ist. Für das Kassationsverfahren stellt Art. 360 Abs. 3 im Rahmen der allgemeinen Vorschriften fest, dass das Gericht die Strafe nicht verschärfen darf. Für das Appellationsverfahren legt Art. 369 Abs. 2 fest, dass ein Urteil nur auf Antrag des Staatsanwalts oder des Verletzten, des Privatklägers oder ihrer Vertreter verschlechtert werden darf. Der erwähnte Art. 405 legt unter der Überschrift „Unzulässigkeit der *reformatio in peius* bei der Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Aufsichtsverfahren“ fest, dass „die Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Anwendung eines Strafgesetzes über ein schwereres Verbrechen, in Anbetracht der Milde der Strafe oder aus anderen Gründen, die eine Verschlechterung der Lage des Verurteilten nach sich ziehen, sowie die Überprüfung eines freisprechenden Urteils oder einer Entscheidung über die Einstellung eines Strafverfahrens nicht zugelassen wird“.

X. Fazit

Die neue russische StPO enthält eine Reihe deutlicher Verbesserungen der Stellung des Beschuldigten. Das Erfordernis der Anordnung der Untersuchungshaft durch den Richter anstelle wie bisher durch den Staatsanwalt, die allerdings wie dargelegt erst nach fünf Tagen zu erfolgen braucht, scheint – angesichts der notorischen Abhängigkeit der russischen Gerichte von den Vorgaben der Staatsanwaltschaft⁶⁵ überraschend – jedenfalls in Moskau bereits zu einer deutlichen Reduktion der Untersuchungshaft geführt zu haben⁶⁶. Misstrauen weckt vor allem, dass die russische StPO schon bisher zahlreiche Bestimmungen zum Schutz des Beschuldigten enthielt, die in der Realität jedoch krass missachtet wurden⁶⁷. 1996-1997 erfolgten 15.000 Beschwerden wegen rechtswidriger Ermittlungshandlungen; 1.173 Strafverfahren wurden eingeleitet und 503 Beamte verurteilt⁶⁸. Andererseits drängt das radikale Verbot der Verwertung „ungesetzlich“ erlangter

⁶⁵ Pomorski (Anm. 32).

⁶⁶ Nach ersten Berichten soll die Anordnung der Untersuchungshaft in Moskau um das Sechsfache zurückgegangen, in Krasnodar dagegen gleich geblieben sein („Rossijskaja gazeta“ vom 10.7.2002, S. 2, vom 23.7.2002, S. 1, 3). Die Zahl der Untersuchungshäftlinge insgesamt ist zwischen dem 1.1. und dem 1.9.2001 von 200.739 auf 137.000 zurückgegangen („Rossijskaja gazeta“ vom 2.10.2002, S. 2).

⁶⁷ Pomorski (Anm. 32); Schroeder (Anm. 32).

⁶⁸ Popov/Zepłajeva (Anm. 35), S. 32.

Beweismittel zu einer Einschränkung⁶⁹. Das gleiche gilt für das Verbot der Verwertung verlesener Zeugenaussagen ohne Zustimmung der Beteiligten. Wesentliche Änderungen hat die Rolle des Gerichts bei der Feststellung des Sachverhalts erfahren. In der Auslegung der diesbezüglichen Vorschriften besteht im russischen Schrifttum eine erhebliche Unsicherheit. Ob diese Vorschriften praktikabel sind, kann erst die Zukunft zeigen.

Unverkennbar ist ein deutlicher Einfluß des amerikanischen Strafprozessrechts. Dies gilt neben der Beschneidung der aktiven Rolle des Gerichts insbesondere für das Verbot jeglicher rechtswidrig erlangter Beweismittel, für das Unterwerfungsverfahren und für einige sonstige Regelungen. Eine beträchtliche Annäherung an das amerikanische Strafverfahren schafft auch das Geschworenengericht. Hierbei sind jedoch zwei Einschränkungen zu berücksichtigen. Zum ersten war das Geschworenengericht bereits 1864 eingerichtet worden, so dass die gegenwärtige Einführung nur eine Rückkehr zu diesem Rechtszustand bedeutet. Zum zweiten ist die Einrichtung des Geschworenengerichts zunächst aufgeschoben und dürfte sich auch in absehbarer Zeit auf keinen Fall in allen Regionen Russlands realisieren lassen. Es hat nach alledem den Anschein, dass die CEELI⁷⁰ doch einen erheblichen Einfluss auf die neue Strafprozessordnung ausgeübt hat. Was die Zurückhaltung des Gerichts gegenüber der Beweisführung der Parteien anbetrifft, so wird allerdings im russischen Schrifttum darauf hingewiesen, dass hier offensichtlich ein idealisiertes Bild von dem anglo-amerikanischen Strafprozess zugrunde liegt⁷¹. Immerhin hat die neue russische Strafprozessordnung bereits zu zahlreichen Schulungs- und Fortbildungsangeboten von Seiten US-amerikanischer Institutionen geführt. Nach *Petruchin*, einem der führenden russischen Strafprozessualisten, sind allerdings einige Elemente des Inquisitionsprozesses erhalten und stellt die neue Strafprozessordnung keinen radikalen Bruch mit den traditionellen Elementen des Strafprozesses in Russland dar⁷².

⁶⁹ Dementsprechend wird im Schrifttum eine Einschränkung verlangt, wobei die Beschränkung auf „wesentliche“ Verletzungen (*V. Pletnjew*, Problematische Fragen der Sammlung von Beweisen nach der neuen StPO [russ.], Zschr. „Rossijskaja justicija“, 2002, Nr. 9, S. 48ff., 50; *G. K. Mišin*, Konferenzbericht [Anm. 17], S. 99; *D. Lopatkin*, Unzulässige Beweismittel [russ.], Zschr. „Zakonost“, 2002, Nr. 9, S. 35f.) bedenklich unscharf ist.

⁷⁰ S.o. Anm. 4.

⁷¹ *Bojkov*, Konferenzbericht (Anm. 17), S. 95.

⁷² Anm. 7, S. 18, 19, 29.

forost Veröffentlichungen

- Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001
- Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002
- Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002
- Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002
- Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002
- Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefanie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002
- Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius / A. Schmid-Schweitzer / G. Seewann / E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov / Christian Seidl
**Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte der postsozialistischen Transformation**
November 2002